

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 534/1, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling für die Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried durch die Gemeinde Grafling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Anton Stettmer, Hauptstraße 2, 94539 Grafling

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 13.10.2025, Az.: 41-8631.02.01 Schr, wurde die im Betreff näher bezeichnete Gewässerbenutzung bewilligt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 27.10.2025 bis 10.11.2025

- in der Gemeinde Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling und
- im Landratsamt Deggendorf, Zi.Nr. 209 / II. Stock, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf

auf und kann dort während der Sprechzeiten bzw. allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Grafling (www.grafling.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 13.10.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin